

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Julia Ulrike Schmid**  
Sachbearbeiterin

[julia.schmid@bmf.gv.at](mailto:julia.schmid@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501166  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-111300/0053-GS/VB/2019

## **Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden;**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. Dezember 2019 unter der Geschäftszahl BMASGK-723005/0172-VIII/A/4/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Anmerkung**

Gegen das Regelungsvorhaben besteht kein Einwand.

#### Zu § 4a Abs. 2 wird angemerkt:

Angesichts des verfolgten Zieles, jeglichen unberechtigten Zugriff auf eHealth-Anwendungen durch organisationsfremde Personen auszuschließen, ist nicht ersichtlich, warum man auf die Räume abstellt, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit befindet. Da der

Zugang zu eHealth-Anwendungen technisch nicht an bestimmte Räume gebunden ist, greift eine derartige Regelung zu kurz und sollte deshalb in ihrem Wortlaut ausgeweitet werden.

§ 4a Abs. 2 erster Satz sollte dementsprechend lauten: „Die in Abs. 1 genannten Behörden haben durch organisatorische und technische Vorkehrungen (§ 8) sicherzustellen, dass **ein Zugriff auf eHealth-Anwendungen, insbesondere** der Zutritt zu Räumen, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit befindet, nur den mit Gesundheitsaufgaben betrauten Bediensteten der Behörde möglich ist.“

Zu § 24b Z 1 wird angemerkt:

Zwar bedingt die Formulierung „Dieses erhebliche öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere aus“ den Gebrauch des Genitivs. Mit der anschließenden Verwendung der Wortfolge „vor allem durch“ wird diese Anforderung jedoch für Z 1 lit. a bis d insofern durchbrochen, als das Wort „durch“ die durchgängige Verwendung des vierten Falles erfordert. In diesem Sinne wäre lit a zu korrigieren in: „eine einheitliche, flächendeckende und lückenlose digitale Impfdokumentation sowie **eine verbesserte, schnellere** Verfügbarkeit von Impfinformationen“. Lit. b sollte lauten: „die Steigerung der Prozess- und Ergebnisqualität von Impfungen und **die** Wirksamkeit von öffentlichen Impfprogrammen“.

Zu § 24b Z 2 wird angemerkt:

In lit b wäre im Wort „vermeidbaren“ der Buchstabe „n“ zu streichen, sodass diese lautet: „Verbesserung der Reaktionsmöglichkeiten auf Ausbrüche von durch Impfungen **vermeidbare** Krankheiten“.

### **Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Zur vorliegenden WFA besteht kein Einwand.

27. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt